



Befangenheitsanschein in Berufungsverfahren

Handreichung für Berufungskommissionen

Verfahrensziel: Berufung der weltweit am besten geeigneten Personen. Das setzt voraus:

- Nur unbefangene Kommissionen können unvoreingenommen die für die Stellen besten Personen benennen.
- Unser Qualitätsanspruch und Verfahrensgerechtigkeit erfordern von den BKs:
 - Volle Transparenz aller Mitglieder bzgl. möglicher Befangenheiten
 - Befangenheitsanschein in allen Entscheidungsprozessen ausschließen
- Nicht offengelegte Befangenheiten können ein Verfahren und die Reputation der listenplatzierten Personen sowie der Universität beschädigen.
- Verantwortlich für den richtigen Umgang mit dem Anschein von Befangenheit sind die Berufungskommissionen unter Mitwirkung der Senatsbeauftragten.



Befangenheitsanschein in Berufungsverfahren

Disclaimer „Befangenheit“ und „Anschein der Befangenheit“

"Anschein der Befangenheit" bedeutet, dass ein BK-Mitglied aufgrund bestimmter Umstände nicht mehr als neutral und unparteiisch wahrgenommen wird.

Es handelt sich also um eine **Zuschreibung von Befangenheit**, die faktisch falsch sein kann. So gilt für den Erstbetreuer einer Promotion der „Anschein der Befangenheit“, selbst wenn er in der Lage wäre, Jahre später als BK-Mitglied eine unbefangene Entscheidung zu treffen.

Faktische Unbefangenheit lässt sich in solchen Fällen aber nicht zweifelsfrei feststellen, daher reicht der Anschein von Befangenheit, also die **Möglichkeit der Voreingenommenheit** aufgrund bestimmter Verbindungen zwischen zwei Personen, um aus der BK-Arbeit ausgeschlossen zu werden.

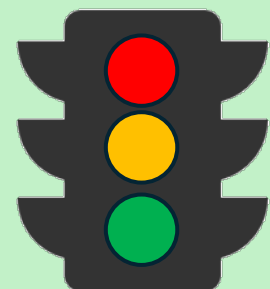
Befangenheitsanschein in Berufungsverfahren

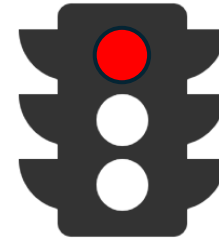
Klarstellung bzgl. DFG-Befangenheitsregeln

- In dem geltenden [Leitfaden für Berufungsverfahren](#) der TU Darmstadt wird bzgl. möglicher Befangenheitskriterien auf die [DFG-Befangenheitsregeln](#) verwiesen. Die TU Darmstadt formuliert jedoch insbesondere hinsichtlich eines der häufigsten Fälle des Befangenheitsanscheins – dem Lehrer:innen-Schüler:innen-Verhältnis – strengere Regeln als die DFG für den Ausschluss von Berufungskommissionsmitgliedern (siehe Anhang: [Klarstellung des Präsidiums](#)).
- Im Folgenden werden die an der TU Darmstadt geltenden Befangenheitsregelungen zusammengefasst, Beispiele genannt und praktische Vorschläge für den Umgang mit einem Befangenheitsanschein gegeben.

Befangenheitskriterien

Grundsätze des Umgangs

- Die **Verpflichtung zur umfassenden Offenlegung** aller Kontakte und Beziehungen zu den Kandidat:innen gilt für sämtliche Mitglieder der Berufungskommissionen (stimmberechtigte, beratende) und Gutacher:innen. Es sind auch solche Sachverhalte offenzulegen, die nach den Regelungen der DFG als bereits verjährt gelten oder darüberhinausgehende Themenfelder berühren.
 - Wird ein Befangenheitsanschein identifiziert, ist dieser immer einer der drei Kategorien zuzuordnen:
 - **Ausschlusskriterien**
 - **Einzelfallentscheidungen**
 - **Nicht befangen**
- 
- Ein Befangenheitsanschein der Kategorie **Ausschlusskriterium** führt direkt zu einem Ausschluss und Austausch des entspr. BK-Mitglieds (Ausnahme: ABC-Kategorisierung in der ersten Sitzung).
 - Ein der Kategorie **Einzelfallentscheidung** zugehöriger Befangenheitsanschein erfordert eine vollständige Betrachtung aller Beziehungen zwischen BK-Mitglied und Bewerber:in.



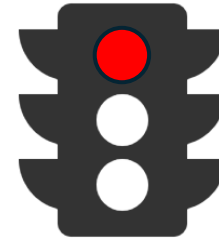
Ausschlusskriterien

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein **Ausschluss** vorgesehen:

- Verwandtschaft ersten Grades (d.h. Eltern oder Kinder), Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft
- Eigene wirtschaftliche Interessen an der Berufung oder solche der im vorigen Punkt aufgeführten Personen
- Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation
- Erst-Betreuung der Promotion oder Habilitation (*abweichend von den Hinweisen der DFG ohne zeitliche Begrenzung*)
- Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (Lehrer:in-Schüler:in-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase, zum Beispiel Zweit-Betreuung einer Promotion oder Habilitation sowie die Betreuung einer Master-, Magister oder Diplom-Arbeit) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.

Ausschlusskriterien

Sonderfall *Lehrer:innen-Schüler:innen-Verhältnis*



Das „**Lehrer:innen-Schüler:innen-Verhältnis**“ ist ein häufig auftretender Sonderfall, bei dem die TU Darmstadt strengere Vorgaben als die DFG macht (s. [Klarstellung des Präsidiums](#))

Dazu zählt:

- **Erst-Betreuung der Promotion oder Habilitation**
☞ **grundsätzliches, direktes Ausschlusskriterium ohne zeitliche Einschränkungen sowohl für BK-Mitglieder als auch für ext. Gutachter:innen**
- **Andere Formen von Lehrer:innen-Schüler:innen-Verhältnissen** wie Zweitbetreuung der Promotion oder Habilitation sowie die Betreuung der Master- oder Diplomarbeit.
☞ **direktes Ausschlusskriterium bis sechs Jahre nach Beendigung der Betreuung**

Die Rolle **Prüfer:in** in einer **Qualifikationsarbeit** ohne **Betreuungsverhältnis** allein ist kein direktes Ausschlusskriterium, sondern in der Gesamtschau der Einzelfälle zu berücksichtigen.



Einzelfallentscheidungen



Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine **Einzelfallentscheidung** vorgesehen:

- Verwandtschaftliche Verhältnisse, die keinen absoluten Ausschlussgrund darstellen; andere persönliche Bindungen oder Konflikte
- Wirtschaftliche Interessen der im vorigen Punkt aufgeführten Personen
- Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen oder Vorbereitungen hierzu
- Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz)
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.

Der Umgang mit Einzelfallentscheidungen bedarf einer besonders ausführlichen Betrachtung aller Beziehungen zwischen BK-Mitglied bzw. Gutachter:in und Bewerber:in. Zuvor soll jedoch die grundsätzliche Anwendung der Befangenheitskriterien dargestellt werden, siehe nächste Folie.



Anwendung der Befangenheitskriterien

Auswahlentscheidungen über Bewerber:innen

Auswahlschritt 1

ABC-Kategorisierung

- Gemeinsame Sichtung / Diskussion aller Bewerbungen (i.d.R. in der ersten Sitzung). Hier – und nur hier – reicht es, wenn das BK-Mitglied mit Befangenheitsanschein bei der Diskussion des:r entsprechenden Bewerber:in den Raum verlässt.
- Nur wenn der:die diskutierte Bewerber:in im Verfahren verbleibt, muss das BK-Mitglied mit Befangenheitsanschein ausgetauscht werden.

Auswahlschritte 2ff

Bestenauslese bis zum Listenvorschlag

- Ein Austausch muss **zu jedem Zeitpunkt** des Verfahrens stattfinden (auch zur letzten Sitzung), wenn ein Befangenheitsanschein offengelegt wird. Wenn ein Austausch zu spät stattfindet, müssen zuvor gemachte Auswahlentscheidungen wiederholt werden.

Anwendung der Befangenheitskriterien

Einzelfallentscheidungen

Voraussetzung der Bewertung eines Befangenheitsanschein ist die Offenlegung aller Kontakte der BK-Mitglieder zu den fachlich geeigneten Bewerber:innen. Dazu gehört die Betrachtung der persönlichen und wissenschaftlichen Beziehungen im **Gesamtbild**.



Das Gesamtbild

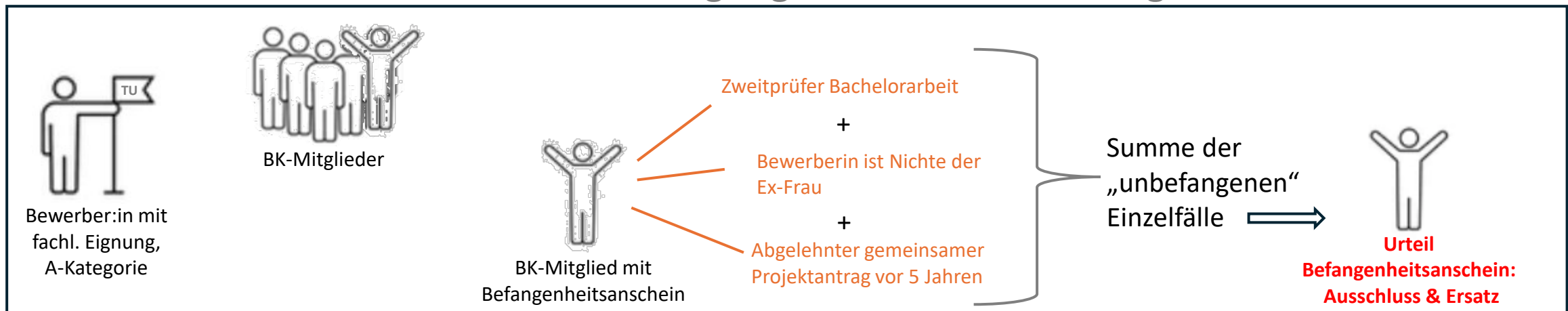
Die Häufung von als „unbefangenen“ zu wertenden Einzelfällen kann in Summe zu einem Befangenheitsanschein führen! Zu berücksichtigen sind auch Sachverhalte, die nach der Handreichung der TU Darmstadt als verjährt gelten oder darin gar nicht angesprochen werden

Konstellation

Offenlegung

Prüfung

Urteil





Befangenheitsprüfung von Gutachtenden

Bei externen Gutachter:innen werden grundsätzlich die gleichen Befangenheitskriterien angewandt wie bei BK-Mitgliedern.

• Gutachterauftrag

- Die Bitte, alle Beziehungen mit Befangenheitsanschein zu den zu Begutachtenden offenzulegen, ist Teil des Gutachter:innen-Auftrags der BK. Er enthält die Aufforderung, das Gutachten mit einer Klarstellung zum Befangenheitsanschein zu beginnen. Das gilt auch, wenn zuvor Rückfragen der Gutachtenden per Mail (Telefon, etc.) beantwortet wurden.
- Es sollte auf die strengere Handhabung als in den DFG-Richtlinien hingewiesen werden. Auf den Seiten von Referat IA findet sich ein entsprechendes Informationsdokument zum Versand an die Gutachter:innen.

• Befangenheitsanzeige durch Gutachter:in

- Bei Anzeige eines Befangenheitsanscheins oder Bitte um Bewertung von Einzelfällen prüft und entscheidet die BK (bei Bedarf nach Rücksprache mit IA), ob ein Befangenheitsanschein tatsächlich vorliegt.
- Wird ein Befangenheitsanschein festgestellt, darf das Gutachten nicht verwendet werden und es muss ein:e andere:r Gutachter:in gefunden werden.

Befangenheitsanschein: Weitere Beispiele

1. BK-Mitglied und Bewerber:in sind Verwandte ersten Grades
👉 **Ausschluss**
2. Gutachter und Bewerber:in stehen in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis
👉 **Ausschluss**
3. Eine gemeinsame Publikation innerhalb der letzten drei Jahre
👉 **Prüfen und bei Einzelfallentscheidung mit einbeziehen:** gibt es frühere gemeinsame Publikationen oder Projekte, gemeinsame Stationen im Lebenslauf, (gemeinsame) Betreuung oder Prüfung von Promotion(en), wie viele Autor:innen hatte die Publikation, etc.?
4. Gemeinsam als PI in einem Verbundprojekt
👉 **Prüfen und bei Einzelfallentscheidung mit einbeziehen:** Größe des Verbundprojekts (SFB, SPP), Zusammenarbeit der Teilprojekte, wirtschaftlicher Vorteil durch Berufung (bspw. weitere Bewilligungen), gibt es zusätzliche Beziehungen (etwa aus der Vergangenheit oder anderen Kontexten, auch privaten)?

Zusätzliche an der TU geltende Beispiele nennt die [DFG-Handreichung](#) auf den Seiten 3 und 4.

Anhang 1

Klarstellung zu Befangenheiten in Berufungsverfahren

Hintergrund

In dem geltenden [Leitfaden für Berufungsverfahren](#) wird bzgl. möglicher Befangenheitsgründe auf die [DFG- Befangenheitsregeln](#) verwiesen. Es hat sich gezeigt, dass dies insbesondere bezogen auf die Regelungen zum [Lehrer:innen-Schüler:innen](#) Verhältnis, das lt. Befangenheitsregeln der DFG nur bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses als Ausschlusskriterium für eine Kommissions-/ [Gutachter:innentätigkeit](#) gilt, im Kontext von Berufungsverfahren präzisiert werden muss.

Anpassung der Regelung

Es ist von einem Anschein der Befangenheit von Beteiligten am Berufungsverfahren auszugehen, wenn zwischen Bewerber:innen und Verfahrensbeteiligten (Mitglied der Berufungskommission oder Gutachtende) ein [Lehrer:innen- Schüler:innen-Verhältnis](#) besteht oder bestand. Abweichend von den Befangenheitsregeln der DFG wird bei Berufungsverfahren der TU Darmstadt folgendermaßen unterschieden:

- (i) Der Fall einer Erst-Betreuung der Promotion oder Habilitation gilt - grundsätzlich und ohne zeitliche Begrenzung - als Ausschlusskriterium für eine Kommissions-/ [Gutachter:innentätigkeit](#).
- (ii) Alle anderen Formen von [Lehrer:innen-Schüler:innen-Verhältnissen](#) werden bis sechs Jahre nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses als Ausschlusskriterium für eine Kommissions-/ [Gutachter:innentätigkeit](#) angesehen. Dazu zählen u.a. die Zweit-Betreuung einer Promotion oder Habilitation sowie die Betreuung einer Master-, Magister oder Diplom-Arbeit.

Generell gilt, dass alle Mitglieder in Berufungskommissionen verpflichtet sind, alle Kontakte zu den Kandidaten und Kandidatinnen umfassend offenzulegen. Es sind auch solche Sachverhalte offenzulegen, die nach den Regelungen der DFG als bereits verjährt gelten oder darüberhinausgehende Themenfelder berühren. Insbesondere muss im Fall mehrerer möglicher Befangenheitsgründe aus der Kategorie Einzelfallentscheidungen die Beziehung der beiden Personen im Gesamtkontext betrachtet und entsprechend gewertet werden. Bspw. ist auch [ein verjährtes Lehrer:innen- Schüler:innen-Verhältnis](#) im Sinne von (ii) mit in diese Bewertung einzubeziehen, wenn es danach etwa noch gemeinsame Publikationen oder Projektanträge gegeben hat. Im Sinne der Verfahrensgerechtigkeit und des Qualitätsanspruchs muss zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Transparenz bzgl. möglicher Befangenheiten hergestellt und Befangenheiten aus allen Entscheidungsprozessen herausgehalten werden.